

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Tagelswangerstrasse 2 8315 Lindau Tel. 058 206 44 50 Fax 058 206 44 90 info@lindau.ch www.lindau.ch

Sitzung vom 16. Mai 2018

53	0	Führung
	0.0	Gemeinderecht
	0.0.1	Erlasse der Gemeinde
	0.0.1.2	Verordnungen
		Anpassung Gebührenverordnung Holzfeuerungen

öffentlich

Ausgangslage

In der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 wurden durch Teilrevisionen neue Regelungen zur Bewilligung und zur Kontrolle von Feuerungsanlagen festgesetzt. Die Teilrevisionen sind abrufbar unter www.luft.zh.ch / Massnahmenplan Luft.

Für Holzfeuerungen bis 70 kW wird der bestehende Kohlenmonoxid-Emissionsgrenzwert der Luftreinhalte-Verordnung verschärft. Grund dafür war, dass der Grenzwert nicht mehr dem Stand der Technik entsprach und schlecht gewartete und veraltete Feuerungen im Kanton Zürich anzutreffen waren. Die Gemeinden kontrollieren bei Holzzentralheizungen alle zwei Jahre die Einhaltung der Grenzwerte. (S 8a Abs. 3 f Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung).

Erwägungen

Damit die Änderungen bei der Holzfeuerungskontrolle ab der nächsten Heizperiode umgesetzt werden können, muss in der Gebühren-Verordnung der Gemeinde die Kohlenmonoxid-Messung bei Holzfeuerungen verankert werden. Da der zeitliche Aufwand dieser Messung ein bis zwei Stunden betragen kann, empfiehlt die Baudirektion Kanton Zürich (AWEL) bei der Festsetzung der Kontrollgebühren von einem Stundenansatz auszugehen. Die Empfehlung zur Kostenberechnung wird übernommen.

Zudem ist die Gebühr für die Abnahmekontrollen inkl. Erfassung gemäss Richtlinien des AWELs anzupassen. Dies wurde seit dem Jahr 2013 nicht mehr gemacht.

Auszug aus der Gebührenverordnung (GebV) der Gemeinde Lindau vom 20. November 2007. Alle Änderungen sind rot gekennzeichnet.

16.2. Administrativer Aufwand falls Kontrolle durch anerkannte Servicefirma

•	Rapportverarbeitung Brenner	innerhalb	Meldefrist	1-stutige	Fr. 58.00
•	Rapportverarbeitung Brenner	innerhalb	Meldefrist	2-stufige	Fr. 58.00
•	Rapportverarbeitung	Holzfeuerun	igen ⁹		Fr. 58.00
•	Mahngebühren bei nicht einhalten der Vertragsbedin- gungen z.B. Fristen, negative Stichproben-Messung			Fr. 40.00	

16.3. Ausserordentliche Leistungen

•	Gesetzliche Durchsetzung der Kontrollen nach Aufwand	Fr. 121.00 pro Stunde
•	Sanierungsaufforderung innert Frist	gratis
•	Mahngebühr (z.B. Sanierungsbestätigung trifft nicht ein)	Fr. 40.00

Fr. 350.00 Sanierungsverfügung Stichprobe, wenn die gemeldeten Angaben richtig sind gratis Unentschuldigte Terminverschiebungen⁹ Fr. 10.00

Diese Gebühren exkl. MwSt. sind entweder durch den Anlagebesitzer oder durch die Heizungsfirma direkt an den amtlichen Feuerungskontrolleur zu entrichten.

16.4. Kontrolle Holzfeuerungen durch Feuerungskontrolleur

10.4.1. Abhanmekontrollen / Enassun	16.4.1.	¹ Abnahmekontrollen /	Erfassung:
-------------------------------------	---------	----------------------------------	------------

•	Feuerungskontrolle für erste Anlage	Fr. 105.00
•	Feuerungskontrolle für jede weitere Anlage	Fr. 26.00

16.4.2. ²Periodische Kontrollen:

•	Feuerungskontrolle für erste Anlage ohne Anfeuerungsprobe	Fr. 47.00
•	Für jede weitere Anlage	Fr. 10.00
•	Feuerungskontrolle für erste Anlage mit Anfeuerungsprobe	Fr. 71.00
•	Für jede weitere Anlage	Fr. 13.00
•	CO-Messungen (nach Aufwand)	Fr. 105.00 / h

Anmerkung: ¹Nur durch den Gemeindefunktionär möglich ²Auch durch Drittfirmen erlaubt

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

- Die Gebühr für die CO-Messungen wird auf Fr. 105.00 pro Stunde (exklusive Mehrwertsteuer) 1. gemäss den Empfehlungen des AWEL festgesetzt.
- 2. Die Gebühr für die Abnahmekontrolle der ersten Anlage wird auf Fr. 105.00 (exklusive Mehrwertsteuer) gemäss den Empfehlungen des AWEL festgesetzt.
- 3. Das Sekretariat des Gemeinderates erhält den Auftrag, die Festsetzung der Gebühren im amtlichen Publikationsorgan sowie der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen und die Gebührenverordnung entsprechend anzupassen.
- 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Mettler & Co., z.H. Herr Beat Mettler, Poststrasse 15, 8312 Winterberg
 - Andy Künzli, Künzli Kaminfeger GmbH, Püntacherstrasse 21, 8487 Zell
 - Abteilung Bau + Werke
 - Abteilung Finanzen + Liegenschaften
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Hanspeter Frey Vize-Gemeindepräsident Erwin Kuilema Gemeindeschreiber

versandt am: